

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SMA Railway Technology GmbH, Kassel

AEB Ausgabe Juni 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der SMA Railway Technology GmbH (nachstehend kurz SMA genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend kurz AN genannt).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nur insoweit, als SMA ihnen schriftlich für den jeweiligen Vertragsschluss zugestimmt hat.
3. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
4. Aus der Entgegennahme der Ware kann nicht die Wirksamkeit anderer Bedingungen hergeleitet werden.

II. Bestellung – Auftragsbestätigung

1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur wirksam, soweit sie von SMA schriftlich bestätigt sind.
2. Bestellungen sind vom AN unter Angabe unserer Bestellnummer innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen, anderenfalls kann SMA die Bestellung widerrufen.
3. SMA kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit diese für den AN zumutbar sind.

III. Liefertermine- Rücktritt

1. Die zwischen SMA und dem AN vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Wird für den AN erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat sich der AN unverzüglich mit SMA in Verbindung zu setzen und Gründe sowie neue Liefertermine anzugeben. Der AN ist verpflichtet, in diesem Fall für schnellstmögliche Lieferung auf seine Kosten zu sorgen.
2. Erbringt der AN die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann SMA nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder, sofern der AN das Nichteinhalten des Liefertermins zu vertreten hat, Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen. Dieser umfasst auch die Mehrkosten, die bei Ersatzbeschaffung von dritter Seite entstehen.
3. SMA kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, oder der AN einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
4. Wird einzelvertraglich oder durch Rahmeneinkaufsvertrag eine Vertragsstrafe für den Fall der verspäteten Lieferung vereinbart, so bleibt das Recht von SMA nach Art III Ziffer 2 zum Rücktritt oder auf Ersatz des Verzugschaden unberührt.

IV. Preise - Sonstige Konditionen

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise inklusive Fracht, Verpackung und Transportversicherung.
2. Zusätzliche und/ oder Mehrleistungen werden nur dann vergütet, wenn dies vor Ausführung der Leistung schriftlich vereinbart worden ist.
3. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen von SMA alle Verpackungen der gelieferten Produkte von der Empfangsstelle auf seine Kosten abzuholen und zu entsorgen.

V. Versand - Rechnung

1. Der Versand der Ware erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des AN. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestellnummer, Datum und Bestellpositionsnummer, die Bezeichnung der Ware mit SMA-Materialnummer sowie, wenn vorhanden, die Seriennummern hervorgehen.
2. Die Rechnung ist mit den unter Punkt 1 genannten Angaben an die Kreditorenbuchhaltung von SMA zu versenden.

VI. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt mit 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, 2 % Skonto innerhalb 30 Tagen oder innerhalb 60 Tagen netto, gerechnet ab vollständigem und ordnungsgemäßem Wareneingang inklusive aller vereinbarten Dokumente einschließlich der erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen.
2. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels der Rechnung. Die Zahlungsfristen beginnen jedoch nicht vor dem Eingang der Ware am vereinbarten Lieferort.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch SMA ist die Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.
4. SMA ist berechtigt, gegen Forderungen des AN aufzurechnen.
5. Der AN darf Forderungen gegen SMA nur mit schriftlicher Zustimmung von SMA an Dritte abtreten.

VII. Schutzvorschriften

Der AN verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

VIII. Sach- und Rechtsmängel

1. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Haftung des AN für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei Vorliegen eines Serienfehlers ist SMA berechtigt, die Entgegennahme der restlichen Lieferung abzulehnen und die gesetzlichen Mängelrechte für die gesamte Lieferung geltend zu machen. Ein Serienfehler wird vermutet, wenn mindestens 10 % der gelieferten Waren während der Gewährleistungszeit einen gleichartigen Mangel aufweisen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate nach Ablieferung der Ware. Die Gewährleistungsfrist für Mängel bei einem Bauwerk sowie für Mängel an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt 60 Monate. Sie verlängert sich um die Dauer, während der der gelieferte Gegenstand wegen seiner Mangelhaftigkeit nicht genutzt werden kann.
4. SMA überprüft Lieferungen nach Ablieferung durch den AN, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zumindest jedoch auf Identitäts- und Mengenabweichungen, Transportschäden und auf sonstige offenkundige Mängel. Die Rümpflicht nach § 377 HGB gilt als erfüllt, wenn festgestellte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung, bzw. bei verdeckten Mängeln in gleichem Zeitraum nach deren Feststellung, dem AN mitgeteilt werden.
5. Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels ist SMA berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 437 BGB Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern, oder Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
6. Bei Mehrlieferungen behält sich SMA die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten des AN vor.
7. Die Verjährung der Sachmängelansprüche ist gehemmt, wenn zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandelt wird oder wenn der AN das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung ist beendet, wenn der AN die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert, oder er SMA schriftlich mitteilt, dass die Verhandlungen beendet seien oder das Ergebnis der Prüfung an SMA übersandt wird.

IX. Haftung

1. Der AN haftet für Schäden, die sich aus der Lieferung mangelhafter Produkte ergeben, nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der AN stellt SMA frei von Ansprüchen aus der gesetzlichen Produkthaftung, soweit die Schadensursache in seinem Bereich gesetzt wurde.
3. Beistellungen zur Durchführung des Auftrags bleiben Eigentum von SMA. Sie sind vom AN unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten und dürfen nur für den jeweiligen Vertragszweck verwendet werden. Der AN haftet SMA für alle Schäden, die an den Beistellungen entstehen.

X. Geheimhaltung und Vertrauensschutz

Der AN ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen, Vorrichtungen und Betriebsmittel usw. vertraulich zu behandeln und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Pressemitteilungen, sonstige Veröffentlichungen und Werbung mit erteilten Aufträgen sind nur mit schriftlichem Einverständnis von SMA erlaubt.

XI. Sonstige Bedingungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist die SMA Betriebsstätte in Kassel.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, ist Kassel. SMA ist berechtigt, auch am Geschäftssitz des AN oder vor einem anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gericht Klage zu erheben.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SMA und dem AN aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen verbindlich, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen.
5. SMA speichert die Daten seiner AN im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes.